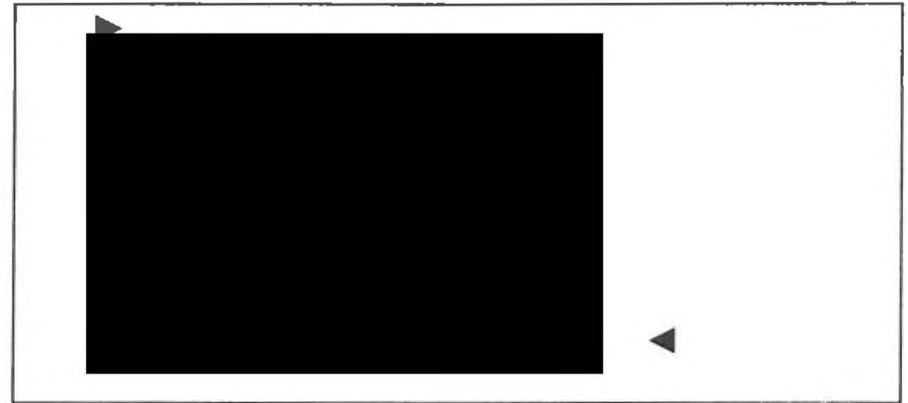


**Strojirenský zkušební ústav, s.p.**  
(Prüfanstalt der Maschinenbauindustrie, s.U.)  
Hudcova 424/56 b, 621 00 Brno, Tschechische Republik



**VERTRAG ÜBER DIE ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN IM PROZESS DER  
KONFORMITÄTBEWERTUNG**  
abgeschlossen gemäß § 2652 ff Gesetz Nr. 89/2012 Slg.  
Bürgerliches Gesetzbuch, in der geltenden Fassung

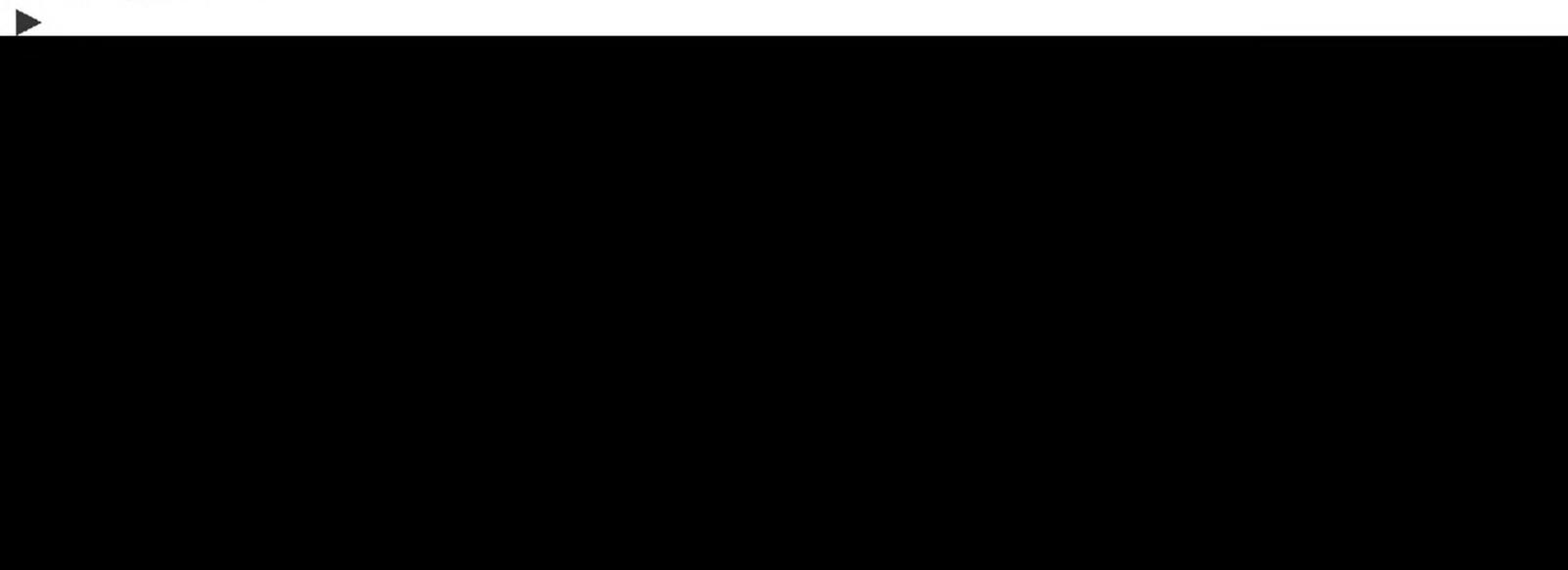
Vertragsnummer: B-60179/30

**Vertragsparteien:**

**Prüfer:**

Handelsfirma: **Strojirenský zkušební ústav, s.p.**  
mit Sitz in: Hudcova 424/56b, 621 00 Brno, Tschechische Republik  
IdNr.: 00001490 USt-IdNr.: CZ00001490  
Bankverbindung: Komerční banka a.s., Niederlassung Brno – Stadt  
Kontonummer: 11207621/0100  
Kontonummer EUR: 27-0499690257/0100  
Telefon: +420 541120111 Fax: +420 541211225  
Statutarischer Vertreter: Dipl.-Ing. Tomáš Hruška, Direktor  
Bevollmächtigter für   
Vertragsunterschreibung:  
der Prüfer ist mehrwertsteuerpflichtig  
eingetragen im Handelsregister des Kreisgerichts Brno, Abteilung A XXIV, Nummer 645

**Auftraggeber:**



Die oben genannten Vertreter beider Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass sie berechtigt sind, diesen Vertrag zu unterschreiben, und dass keine Unterschrift Dritter zur Gültigkeit dieses Vertrags benötigt wird.

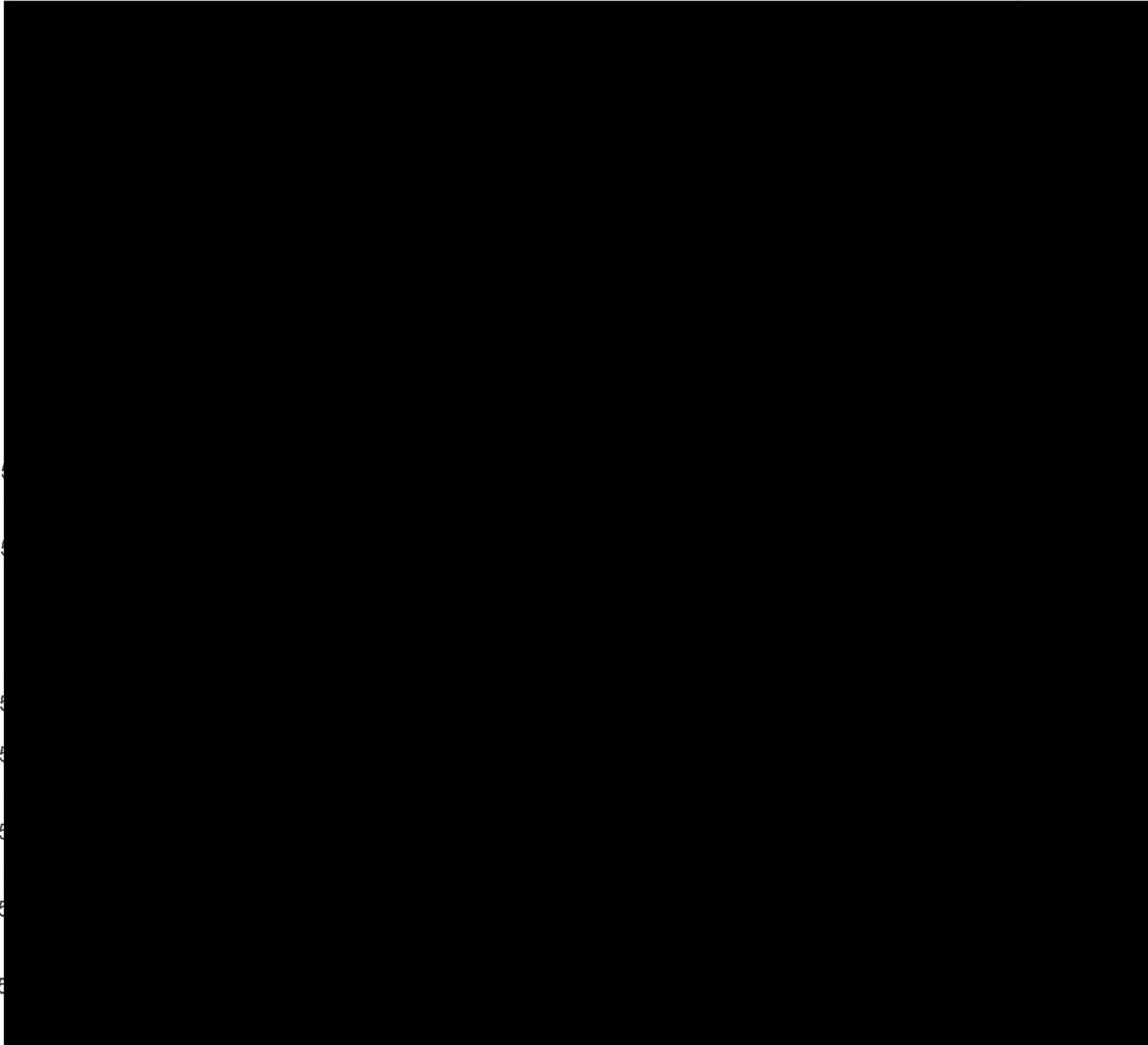
(Fortsetzung auf Seite 2)

<sup>1</sup>Überprüfen Sie bitte den Handelsnamen Ihrer Firma und ergänzen Sie fehlende Angaben; alle von uns ausgestellten Dokumente werden auf diesen Namen lauten.

## Art. 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Mit Bezugnahme auf die in der „Bestellung der Konformitätsbewertung“ beschriebene Bestellung (Ev.Nr. der Bestellung B-60179, eingegangen am 2017-08-28) erteilt der Auftraggeber dem Prüfer folgenden Auftrag: Erbringung von Leistungen entsprechend der Regierungsverordnung Nr. 21/2003 Slg. in der geltenden Fassung, mit der die technischen Anforderungen an persönliche Schutzausrüstung gestellt werden - ES-Baumusterprüfung nach § 4 RV Nr. 21/2003 Slg.)  
▶





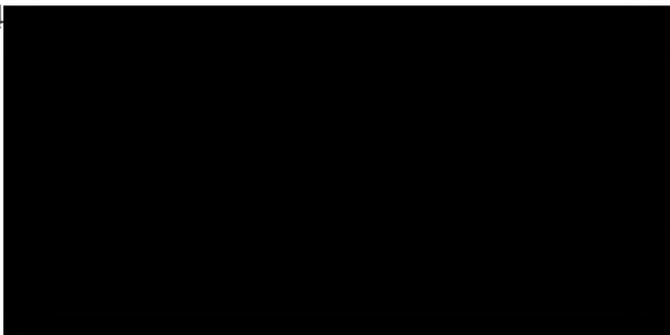
5.11 Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass ein Geschäftsgeheimnis, das wettbewerbsrelevante, bestimmbare, bewertbare und in den entsprechenden Geschäftskreisen gewöhnlich nicht verfügbare Sachverhalte darstellt, die mit ihm im Zusammenhang stehen und die in ihrem eigenen Interesse seine Geheimhaltung entsprechend sicherstellen, Angaben darstellen, die in diesem Vertrag mit folgenden Zeichen abgegrenzt sind:

- ▶ (d.h. Beginn des Geschäftsgeheimnisses)
- ◀ (d.h. Ende des Geschäftsgeheimnisses)

Diese Angaben sind aus der Veröffentlichung auch als Metadaten ausgeschlossen und werden in dem in den Vertragsregister einzulegenden Text unleserlich gemacht.

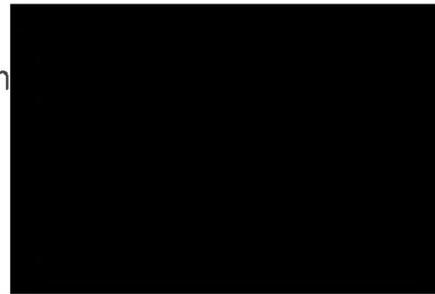
Für die Veröffentlichung dieses Vertrags im Vertragsregister ist die Prüfanstalt der Maschinenbauindustrie, s.U. verantwortlich.

Datum: 2017-09-04



Prüfer

Datum



Auftraggeber

Anlage 1 - siehe Text

Anlage Nr. 2 – Fragebogen für schriftliche Aktualisierung der Auftraggeberdaten laut Art. 3.1 a), b)

## Allgemeine Vertragsbedingungen

### Bestandteil des Vertrags über die Erbringung von Leistungen im Prozess der Konformitätsbewertung

#### **1 Der Prüfer ist verpflichtet:**

1.1 Dem Auftraggeber grundlegende Informationen über den Tätigkeitsablauf zu erteilen und dem ermächtigten Mitarbeiter des Auftraggebers die Einsichtnahme in das entsprechende „QM-Handbuch“ des Prüfers zu ermöglichen.

1.2 Prüfungen, Messungen und Bewertung des Produktes, ggf. Zertifizierung und andere durch den Auftraggeber geforderte Tätigkeiten im Einklang mit dem entsprechenden „QM-Handbuch“ des Prüfers sowie mit der „Zertifizierungs- und Prüfordnung von SZU (Prüfanstalt der Maschinenbauindustrie, staatliches Unternehmen)“ durchzuführen.

1.3 Die einzelnen im Art. 1.2 des Vertrags genannten Dokumente innerhalb der im Art. 2.2 des Vertrags genannten Frist dem Auftraggeber zu übermitteln.

1.4 Bei Erhebung von Einwendungen im Einklang mit den im entsprechenden „QM-Handbuch“ des Prüfers aufgeführten Regeln für die Behandlung der Einwendungen und Beschwerden vorzugehen. Werden die Einwendungen des Auftraggebers als begründet anerkannt, einen Nachtrag (Revision, Korrektur) zu den Dokumenten auf der Grundlage der ergänzenden Feststellungen zu erstellen.

1.5 Stillschweigen über alle seine Feststellungen zu bewahren und diese ohne die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht zu veröffentlichen; das betrifft nicht die durch den Prüfer eventuell im „Verzeichnis der zertifizierten Produkte“ veröffentlichten Daten, dessen Aufstellung und Aktualisierung eine der Bedingungen für die entsprechende Akkreditierung ist.

#### **2 Der Prüfer ist berechtigt:**

2.1 Bis zum Eingang des bestätigten Vertrags beim Prüfer und bis zur Bezahlung der Anzahlungsrechnung durch den Auftraggeber, soweit vereinbart, mit der Erbringung seiner Leistungen nicht zu beginnen.

2.2 Die notwendige Mitwirkung vom Auftraggeber zu verlangen, insbesondere Bereitstellung der erforderlichen Stückzahl des Produktmusters/der Produktmuster, Ermöglichung des Zutritts zu den Betriebsstätten des Auftraggebers, Übermittlung der erforderlichen Dokumentation und anderer schriftlicher Unterlagen sowie Ermöglichung des Kontakts mit den verantwortlichen Mitarbeitern des Auftraggebers.

2.3 Einen Ausdruck der im Einklang mit Art. 1.2 des Vertrags übermittelten Dokumente zu behalten.

2.4 Ausgewählte Daten über das positive Ergebnis der Bewertung und die Erteilung des Zertifikats in seinem „Verzeichnis der zertifizierten Produkte“ zu veröffentlichen, dessen Aufstellung und Aktualisierung eine der Bedingungen für die entsprechende Akkreditierung ist.

2.5 Den Preis für die vereinbarte Tätigkeit laut Artikel 3 des Vertrags dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

2.6 Erforderliche zerstörende Prüfungen am Produktmuster/an den Produktmustern durchzuführen und das/die Muster in dem Zustand zurück zu geben, in dem es/sie sich nach den Prüfungen befindet/befinden.

#### **3 Der Auftraggeber ist verpflichtet:**

3.1 Dem Prüfer erforderliche Mitwirkung zu leisten, insbesondere durch Übermittlung des Produktmusters/der Produktmuster im funktionsfähigen Zustand, der technischen Produktdokumentation, bzw. des Qualitätssystems in einem für die erfolgreiche Erbringung der bestellten Leistungen erforderlichen Umfang. Des weiteren die erforderliche Kooperation mit den zuständigen Stellen des Auftraggebers sicherzustellen und ergänzende Angaben, präzisierte Unterlagen und Stellungnahmen, welche die Leistung des Prüfers beeinflussen können, zu übermitteln, und zwar sowohl aufgrund der Anforderungen des Prüfers, sowie aus eigenem Willen und Überzeugung über die Notwendigkeit solcher Information für eine optimale Abwicklung dieses Vertrags. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die übermittelten Unterlagen und Informationen dem tatsächlichen Stand entsprechen. Alle durch den Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen müssen schriftliche Form haben, sie müssen mit dem Datum der Ausgabe und in begründeten Fällen mit der Unterschrift des berechtigten Vertreters des Auftraggebers versehen sein. Wird im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart, sind die durch den Prüfer geforderten Unterlagen spätestens am dritten Werktag nach der schriftlichen Aufforderung zu übermitteln.

3.1.1 Für die Zwecke der Konformitätsbewertung technische Unterlagen in der mit dem Prüfer zu vereinbarenden Sprache an diesen zu übermitteln. Beim Export/Vertrieb der zertifizierten Produkte nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass die Anleitungen und Hinweise in der Amtssprache oder in den Amtssprachen der Länder verfasst sein müssen, in welche/welchen die Produkte exportiert/vertrieben werden. Wenn der Auftraggeber ein Importeur ist, ist er verpflichtet ein ordnungsgemäß zollamtlich abgefertigtes Produktmuster mit dem „Einheitspapier“ für die Prüfungen und Bewertung zu übermitteln.

3.2 Dafür Sorge zu tragen, dass der ordnungsgemäß Ablauf der durch den Prüfer durchzuführenden Tätigkeiten durch Eingriffe Dritter nicht gestört wird, und den Mitarbeitern des Prüfers in begründeten Fällen den Zutritt zu den Betriebsstätten und den Kontakt mit zuständigen Mitarbeitern zu ermöglichen.

3.3 Den bestätigten Vertrag dem Prüfer zu übersenden, den eventuell vereinbarten Vorschuss und die eventuelle Nachzahlung innerhalb der vereinbarten Frist zu leisten.

3.4 Das/die Produktmuster auf eigene Kosten abzuholen. Der Auftraggeber ist zugleich damit einverstanden, dass wenn er das/die Produktmuster innerhalb von sechs Monaten nach dem ordnungsgemäßen Abschluss der durch ihn bestellten Tätigkeiten nicht abholt, wird/werden es/sie nach dem Ablauf dieser Frist vernichtet.

3.5 Bei der Erteilung des Zertifikats die „Regeln für die Verfügung über das Zertifikat“ einzuhalten, die im Text des Zertifikats enthalten sind, sowie die „Pflichten des Kunden in Bezug auf das ausgestellte Zertifikat“ einzuhalten, die in der „COV-Zertifizierungs- und Prüfordnung“, dessen Auszug auf der SZU-Webseite veröffentlicht ist, aufgeführt sind.

#### **4 Der Auftraggeber ist berechtigt:**

4.1 Erteilung von grundlegenden Informationen zum Ablauf von Tätigkeiten, die Gegenstand des Vertrags sind, von dem Prüfer zu verlangen; ggf. über einen ermächtigten Mitarbeiter die Einsichtnahme in das entsprechende „QM-Handbuch“ und ggf. in die „SZU Zertifizierungs- und Prüfordnung“ zu nehmen.

4.2 Die Rückgabe des Musters/der Muster in solchem Zustand von dem Prüfer zu verlangen, in dem er/sie sich nach der Durchführung der Prüfungen befindet/befinden.

4.3 Ggf. die Rückgabe von überflüssigen Unterlagen zu verlangen, die er dem Prüfer zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen übergeben hat. Der Auftraggeber ist zugleich damit einverstanden, dass die von ihm zusammen mit dem Produkt übermittelten Unterlagen vernichtet werden (soweit sie durch den Prüfer im Einklang mit den einschlägigen technischen Vorschriften innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht aufbewahrt werden müssen), wenn er sie innerhalb eines Jahres nach der ordnungsgemäßen Beendigung der von ihm bestellten Tätigkeiten nicht abholt.

5 Der Auftraggeber erklärt, dass er bis zum Abschluss der Arbeiten keine Tätigkeiten, die Gegenstand dieses Vertrags sind, bei einem anderen Subjekt bestellen wird und dass er solche Tätigkeiten nicht bestellt hat.

6 Der Auftraggeber verpflichtet sich den Prüfer über jede Änderung zu informieren, welche die Konformität mit den technischen Anforderungen der jeweiligen technischen Vorschrift beeinflussen kann.

7 Die durch diesen Vertrag nicht ausdrücklich geregelten Rechte und Pflichten der Vertragsparteien richten sich nach dem Gesetz Nr. 89/2012 Slg. in der geltenden Fassung und anderen allgemein geltenden Rechtsvorschriften. Wenn ein Hinweis auf das Gesetz Nr. 22/1997 Slg. in der geltenden Fassung oder auf das Gesetz 90/2016 Slg. im Vertrag ausdrücklich genannt wird, werden die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien weiter durch dieses Gesetz und seine Ausführungsvorschriften geregelt.

8 Bei dem Verzug des Auftraggebers mit der Erfüllung der Pflichten gem. Art. 2 des Vertrags ist der Prüfer berechtigt den Leistungstermin gemäß Artikel 2.2 des Vertrags durch einseitige schriftliche Erklärung zu verändern. Er hat diese Erklärung dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnisnahme zu übersenden. Eine Terminänderung gilt in solchem Fall nicht als Verzug auf Seite des Prüfers und begründet dem Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadenersatz, auf Ersatz des entgangenen Gewinns oder eine Preisermäßigung.

9 Ein eventueller Rücktritt vom Vertrag richtet sich nach der Bestimmung des § 2001 Gesetz Nr. 89/2012 Slg. in der geltenden Fassung.

10 Eventuelle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags sind vorzugsweise einvernehmlich zu lösen. Wird keine Einigung erreicht, haben die Vertragsparteien gemäß § 89a des Gesetzes Nr. 99/1963 Slg. vereinbart, dass die Streitigkeit durch das sachlich zuständige Stadtgericht in Brno oder durch das Kreisgericht in Brno gelöst wird.

#### **11 Pflichten des Prüfers und des Auftraggebers:**

Der Prüfer sowie der Auftraggeber sind sich dessen bewusst, dass sämtliche technische, wirtschaftliche, rechtliche und produktionstechnische Sachverhalte in materieller und immaterieller Form, die durch sie als solche bezeichnet und dem jeweils anderen Partner zugänglich gemacht wurden, als Geschäftsgeheimnisse nach § 504 Gesetz Nr. 89/2012 Slg. in der jeweils geltenden Fassung, sowie als vertrauliche Daten und Mitteilungen nach § 1730 Gesetz Nr. 89/2012 Slg. in der jeweils geltenden Fassung (vertrauliche Informationen) zu behandeln sind. Diese Sachverhalte sind in den relevanten Geschäftskreisen in der Regel nicht allgemein zugänglich und der Prüfer sowie der Auftraggeber sind an ihrer Geheimhaltung und ihrem entsprechenden Schutz interessiert. Der Prüfer und der Auftraggeber verpflichten sich, sämtliche Sachverhalte, die als Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen eingestuft sind, weder weiterzugeben noch zu vervielfältigen noch Dritten zugänglich zu machen. Ferner verpflichten sie sich, die Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen weder in Widerspruch zu ihrem Zweck noch für ihren eigenen Bedarf oder zu Gunsten Dritter zu nutzen.

12 Dieser Vertrag tritt mit dem Tag dessen Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

# NACHFRAGEZETTEL

Im Zusammenhang mit dem Eintritt der Tschechischen Republik in die Europäische Union aktualisieren wir Angaben über unsere Geschäftspartner. Deshalb bitten wir Sie um Ausfüllung der folgenden Angaben, die seit 2004-05-01 gültig sind:

Handelsfirma (Name): .....

.....

mit Sitz: .....

Identifikationsnummer: .....

Steuerid.Nr.: .....

Bank: .....

Bankverbindung (für CZK): .....

Bankverbindung (für EUR): .....

IBAN CODE: .....

BIC CODE (SWIFT): .....

Kontaktperson, Telefon: .....

Registrierung zur MwSt. in den folgenden Ländern der Europäischen Union (wenn Sie in mehr EU Ländern registriert sind, führen Sie alle an):

.....

Unternehmungsort, Sitz oder Betriebsstelle im Inland (in der Tschechischen Republik)      JA      NEIN  
(Unzutreffendes streichen)

Senden Sie, bitte, den Nachfragezettel an uns zurück.